

Stenographischer Bericht

35. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

4. März 1936.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige: Koch und Fuhrmann (157).

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Vorsitzenden über die erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 118, 119, 120, 122 und 123 (157).

Tagesordnung: Erstellung durch die Punkte 1—7 der Verhandlungen (157).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses und des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 115, Gesetz, betreffend die Teilnahme des Landes Steiermark an der Sanierung der Alpenmolkerei Murau, reg. Gen. m. b. H. — Berichterstatter Zechner (157). — Annahme des Antrages (158).

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 119, Gesetz über die Verleihung des Titels und Charakters eines höheren Dienstpostens an öffentlich-rechtliche Staatsbedienstete unter der Diensthohheit des Landes und an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Ortsgemeinden und Bezirke (Ortsgemeindevverbände) sowie über Bezugskürzungen der Dienstnehmer des Landes. — Berichterstatter Doktor Enge (158). — Annahme des Antrages (158).

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses und des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 120, Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 1934, LGBl. Nr. 68, betreffend die Errichtung einer Landes-Sp hypothekenanstalt für Steiermark. — Berichterstatter Dr. Karner (158). — Annahme des Antrages (158).

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses und des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 112, betreffend neuerliche Abänderungen der Satzungen der Landes-Sp hypothekenanstalt für Steiermark und Übergangsbestimmungen. — Berichterstatter Dr. Karner (158). — Annahme des Antrages (159).

5. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 122, Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1936 durch die Stadtgemeinde Graz. — Berichterstatter Dr. Gorbach (159). — Annahme des Antrages (159).

6. Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 123, Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1936. — Berichterstatter Dr. Gorbach (159). — Annahme des Antrages (160).

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses und des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 119, betreffend die Berichterstattung über die Gebarung der Landes-Sp hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1934. — Berichterstatter Dr. Karner (160). — Annahme des Antrages (160).

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um 19 Uhr.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Entschuldigt haben sich die Herren Abgeordneten Koch und Fuhrmann.

Es sind folgende Regierungsvorlagen eingelangt und habe ich deren Zuweisung bereits vorgenommen:

Beilage Nr. 118 dem volkswirtschaftlichen Ausschuss zur Begutachtung.

Zur Beschlussfassung:

Beilage Nr. 119 dem Finanzausschuss;

Beilage Nr. 120 dem Finanzausschuss gemeinsam mit dem volkswirtschaftlichen Ausschuss;

Beilagen Nr. 122 und 123 dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuss.

Die Tagesordnung für unsere heutige beschlussfassende Sitzung schlage ich folgendermaßen vor (verliest die einzelnen Punkte der Verhandlungen. — Siehe Inhaltsverzeichnis.):

Wir kommen zu Punkt 1:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses und des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 115, Gesetz, betreffend die Teilnahme des Landes Steiermark an der Sanierung der Alpenmolkerei Murau, reg. Gen. m. b. H.

Berichterstatter ist Herr Abg. Zechner, den ich bitte, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Zechner: Hohes Haus! Uns liegt die Gesetzesvorlage, Beilage Nr. 115, Einl.-Zl. 121, betreffend die Teilnahme des Landes Steiermark an der Sanierung der Alpenmolkerei Murau vor. Die Landesversammlung für Land- und Forstwirtschaft und die Alpenmolkerei Murau sind wiederholt an die steiermärkische Landesregierung herantreteten und haben eine Teilnahme des Landes an der Sanierung der genannten Alpenmolkerei begehrt. Das Land Steiermark trägt auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 26. September 1928, Nr. 253, die Haftung als Bürge und Zahler für ein aus Bundes-Völkerbundkrediten der Alpenmolkerei gewährtes Darlehen. Unerlässliche Voraussetzung für die Sanierung der Alpenmolkerei ist, daß sie von ihren hauptsächlichsten Zahlungsverpflichtungen befreit wird. Es steht daher in Erwägung, daß das Land den Kredit, für den es ohnehin bereits haftet, übernimmt, wenn gleichzeitig die übrigen größeren Gläubiger der Alpenmolkerei auf die Einbringung ihrer Forderungen verzichten. Das Land erhält eine teilweise Entschädigung durch die Abtretung eines Teiles des Aktivvermögens der Molkerei. Dieses zu übernehmende Aktivvermögen müßte jedoch, soweit es von der Alpenmolkerei weiter benötigt wird, dieser mietweise überlassen werden. Überdies soll der Alpen-

molkerei die Möglichkeit geboten werden im Falle einer späteren günstigen Entwicklung wieder in das Eigentum dieses Vermögens zu treten. Infolge der Durchführung des Sanierungsplanes ergeben sich für den Landeshaushalt eine Reihe von Mehrausgaben, zum Teil auch Mehreinnahmen, weshalb ein Nachtrag zum Landeshaushaltsplan für 1936 erforderlich wird.

Das Gesetz sagt im § 1, daß die Landesregierung ermächtigt werden soll, sich an der Sanierung der Alpenmolkerei Murau, reg. Gen. m. h. S., zu beteiligen. Die Beteiligung hat in der Weise zu geschehen, daß das Darlehen der Alpenmolkerei aus dem Völkerbund-Molkereikredit, für das das Land Steiermark auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 26. September 1928, Beschluß Nr. 253, gegenüber dem Bundeschatz die Haftung trägt, in das alleinige Zahlungsverprechen des Landes übernommen wird. Der § 2 sagt die Bedingung, unter welcher dieses Rechtsgeschäft durch das Land nach § 1 zustandekommt, und zwar ist die Sache so, daß die übrigen Gläubiger, Landeskammer, Landwirterverband und Bezirkskammer, ebenfalls ihre Darlehen streichen. Der § 3 beinhaltet eine Änderung des Landesvoranschlages 1936, und zwar in der Richtung, daß die gesamten Ausgaben von 60.078.870 S um 336.510 S erhöht werden und die Bedeckung von 58.619.580 S ebenfalls eine Erhöhung, und zwar um 11.000 S erhält, so daß der Gesamtabgang von 1.459.290 S sich um 325.510 S, also auf 1.784.800 S erhöhen wird. Von der Erhöhung des Abganges wird ein Teilbetrag von 286.075 S durch die Schuldübernahme (Kapitel 20, aufgenommene Kapitalien) bedeckt. Der Restbetrag von 39.435 S ist im Sinne des § 2, Absatz 3, des Gesetzes vom 11. Dezember 1935, betreffend die Gebarung und den Landesvoranschlag 1936, durch Ersparungen bei den übrigen Ausgabenkrediten beziehungsweise Mehreinnahmen zu bedecken.

Hoher Landtag! Der Finanzausschuß und der volkswirtschaftliche Ausschuß haben sich mit dieser Vorlage eingehend befaßt, die Haftung des Landes ist einmal vorhanden, die Schulden sind in einer früheren Ara entstanden, es bleibt uns also nichts anderes zu tun übrig, als dieses Gesetz anzunehmen, damit die Gebirgsbauern wirklich einmal ihre Erzeugnisse anbringen können. Es nützt uns nichts, wir müssen das tun, weil das Land die Haftung übernommen hat. Ich stelle daher, obwohl dieses Gesetz für keinen der Abgeordneten angenehm und sympathisch ist, den Antrag, das Gesetz anzunehmen und zwar mit einer Abänderung, welche eine rein stilistische ist im § 2, wo es heißt „Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft“, während es richtig heißen soll „Steiermärkische Landwirtschaftskammer“. Ich bitte also um sonst unveränderte Annahme des Gesetzes.

(Das Gesetz wird mit Mehrheit angenommen.)

Präsident: Punkt 2 der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 119, Gesetz, über die Verleihung des Titels und Charakters eines höheren Dienstpostens an öffentlich-rechtliche Staatsbedienstete unter der Diensthöhe des Landes und an öffentlich-

rechtliche Bedienstete der Ortsgemeinden und Bezirke (Ortsgemeindenverbände) sowie über Bezugskürzungen der Dienstnehmer des Landes.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Enge.

Berichterstatter Dr. Enge: In der heutigen begutachtenden Sitzung haben wir die Vorlage der Landesregierung, Beilage Nr. 111, unbestritten begutachtet und einhellig angenommen, also ein zustimmendes Gutachten erstattet. Die Landesregierung bringt nun die Vorlage neu ein auf Grund unseres Gutachtens und ich habe im Namen des Finanzausschusses den Antrag zu stellen, die unveränderte Vorlage 119 anzunehmen, wobei ich nur der Hoffnung Ausdruck gebe, und zwar auch im Namen des Finanzausschusses, daß die vielfach vorgekommenen Kürzungen beim Einkommen der öffentlichen Angestellten, welche sich wirtschaftlich sehr ungünstig auswirken, aufhören, da bereits die äußerste Grenze der Beanspruchung erreicht ist.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Punkt 3 der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses und des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 120, Gesetz, betreffend die Abänderungen des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 1934, LGBl. Nr. 68, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Karner.

Berichterstatter Dr. Karner: Die Beilage Nr. 120 der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 1934, LGBl. Nr. 68, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, liegt uns in derselben Formulierung vor, wie wir sie bereits in der begutachtenden Sitzung heute vormittag verhandelt haben. Es hat daher der volkswirtschaftliche Ausschuß und der Finanzausschuß in seiner kombinierten Sitzung den Antrag gestellt, dem hohen Landtage die unveränderte Annahme dieser Vorlage zu empfehlen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Punkt 4 ist der

mündliche Bericht des Finanzausschusses und des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 112, betreffend neuerliche Abänderungen der Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark und Übergangsbestimmungen.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Karner.

Berichterstatter Dr. Karner: Die vorliegende Beilage Nr. 121, bringt zu den stenographischen Berichten den Antrag des Finanzausschusses und des volkswirtschaftlichen Ausschusses zur Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 112, betreffend neuerliche Abänderungen der Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark und Übergangsbestimmungen. Es hat hierzu der Finanzausschuß und der volkswirtschaftliche Ausschuß in einer außerordentlichen ausführlichen Beratung eingehend Stellung genommen. Die Vorlage kann in 2 große Grup-

pen eingeteilt werden. In der ersten Gruppe, bezeichnet unter I, werden die Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt neuerdings abgeändert. Es dürfte dem hohen Hause bekannt sein, daß bereits am 26. April vorigen Jahres sich der steiermärkische Landtag mit der Abänderung der Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt befaßt hat. Der damals vom Landtag gefaßte Beschluß ist jedoch von der Bundesregierung nicht genehmigt worden, weshalb sich die Notwendigkeit ergeben hat, neuerlich hierüber Beschluß zu fassen. Der Entwurf der steiermärkischen Landesregierung, welcher einvernehmlich mit der Bundesregierung zur Ausarbeitung gelangt ist, wurde, wie bereits erwähnt, gestern in der kombinierten Sitzung der beiden Ausschüsse eingehend beraten, wobei eine Reihe von Abänderungsanträgen, die nachträglich von der Landesregierung dem Ausschusse zur Kenntnis gebracht worden sind, zur Annahme gelangten. In der vorliegenden Beilage Nr. 121 sind sämtliche diesbezüglichen, von der kombinierten Sitzung gefaßten Beschlüsse vollinhaltlich berücksichtigt, so daß der erste Teil dieser Vorlage ohne weiteres angenommen werden kann. Der zweite Teil der Vorlage hängt zusammen mit der beabsichtigten Aktivierung des Pfandbrief- und Kommunalobligationengeschäftes durch die steiermärkische Landesregierung beziehungsweise Landes-Hypothekenanstalt. Der Herr Landesfinanzreferent hat gestern in der kombinierten Sitzung befriedigende Auskünfte über die Bemühungen der Landesregierung und der Landes-Hypothekenanstalt, betreffend eine Aktivierung und Neuemission von Pfandbriefen und Kommunalobligationen, gegeben.

Die beiden Ausschüsse haben diesen Bericht über die Bemühungen der Landesregierung in Angelegenheiten der Landes-Hypothekenanstalt mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß diesen Bemühungen ein voller Erfolg beschieden sein möge. Im Zusammenhang mit der Absicht auf Aktivierung des Pfandbrief- und Kommunalobligationengeschäftes wird sich auch die Notwendigkeit ergeben, einige Bestimmungen der Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt abzuändern, und zwar handelt es sich hier um die §§ 9, 11 und 26. Die Landesregierung stellt nunmehr an den hohen Landtag das Ersuchen, ihr die Ermächtigung zu erteilen, die Abänderung dieser Bestimmungen der Satzungen ohne vorhergehende Befragung des Landtages im Einvernehmen mit der Bundesregierung vornehmen zu dürfen. Obwohl diese Ermächtigung in gewisser Hinsicht eine Einschränkung der Bedeutung des Landtages beinhaltet, ist der Finanz- und volkswirtschaftliche Ausschuß doch der Ansicht gewesen, daß diese Ermächtigung der Landesregierung ohne weiteres erteilt werden solle, weil hiedurch die Aktivierung des Pfandbrief- und Kommunalobligationengeschäftes beschleunigt werden könne und Hindernisse, die sich durch die parlamentarische Behandlung ergeben könnten, beseitigt werden.

Ich kann daher im Namen des Finanz- und volkswirtschaftlichen Ausschusses den Antrag stellen, die Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 121, und zwar sowohl den Absatz I als auch Absatz II, unverändert anzunehmen.

(Der Antrag wird mit Mehrheit angenommen.)

Präsident: Punkt 5 ist der

mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 122, Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1936 durch die Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Gorbach.

Berichterstatter Dr. Gorbach: Der steiermärkische Landtag hat als begutachtender Körper zum Entwurf eines Gesetzes der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1936 durch die Stadtgemeinde Graz in der heutigen Sitzung ein zustimmendes Gutachten erteilt.

Ich möchte nur kurz wiederholen, daß es sich hier um die Deckung eines Abganges des Grazer Gemeindehaushaltes von rund 1.440.000 S handelt. Der Hundertsatz, der sich in der Ziffer 400 ausdrückt, ist kein höherer Prozentsatz als er im vorangegangenen Jahre bewilligt worden ist.

Mit Rücksicht auf das zustimmende Gutachten und die positive Beschlußfassung im Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß bitte ich um Annahme dieses Antrages durch das hohe Haus.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Punkt 6 ist der

mündliche Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 123, Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1936.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Gorbach.

Berichterstatter Dr. Gorbach: Dieses Gesetz betrifft die Bewilligung zur Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1936. Ich möchte hiezu wiederholend bemerken, daß es sich hier um 276 Gemeinden handelt, denen ein Zuschlag zu den Landesrealsteuern von über 200 Prozent bewilligt werden soll. Es sind noch rund 36 Gemeinden ausständig. Diese werden innerhalb sechs Wochen, wenn sie ihre Voranschläge eingebracht haben, zum Zuge kommen und ebenfalls durch ein Landesgesetz die Zustimmung zur Einhebung ihrer Zuschläge erhalten. Ich möchte hiezu nur ausführen, daß die Zuschläge im Durchschnitt die gleiche Höhe aufweisen wie im Vorjahre, also keine wesentlichen Erhöhungen eintreten werden. Es findet sich hier eine Reihe äußerst hoher Hundertsätze, darunter eine Reihe von Gemeinden mit 500 Prozent. Ich möchte noch betonen, daß, wie bereits in der Ausschußsitzung von Seite des Referates ausgeführt wurde, die Gemeindevoranschläge auf das genaueste und eingehendste überprüft wurden und in einzelnen Fällen, wo 600 Prozent beantragt wurden, die Gemeindezuschläge auf das Höchstmaß von 500 Prozent restringiert wurden. Es ist bedauerlich, daß wir sehen müssen, daß vor allem die Armenlasten derartig hohe Zuschläge zu den Landesrealsteuern notwendig machen und wir wollen

hoffen, daß infolge der Besserung in der Wirtschaft auch die Gemeinden durch die entsprechenden Abgaben in die Lage versetzt werden, die Prozentsätze zu senken.

Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat einen positiven Beschluß gefaßt und ich bitte, das Gesetz im hohen Hause anzunehmen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Punkt 7 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses und des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 119, betreffend die Berichterstattung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1934.

Berichtersteller ist Herr Abg. Dr. Karner.

Berichtersteller Dr. Karner: Hohes Haus! Die Sitzungen der Landes-Hypothekenanstalt schreiben im § 55 vor, daß die steiermärkische Landesregierung dem Landtage alljährlich Bericht zu erstatten hat über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt. Der Bericht über das Geschäftsjahr 1933 ist im vorigen Jahre entfallen, da der Landtag damals nicht aktiv gewesen ist. Es hat die steiermärkische Landesregierung heute dem hohen Hause den Tätigkeitsbericht, sowohl für das Jahr 1933 als auch für das Jahr 1934 vorgelegt. Ich nehme an, daß diese Vorlage der Landesregierung von den Herren des hohen Hauses studiert worden ist. Ich möchte aus dem Inhalt nur hervorheben, daß Anzahl und Betrag der im Umlauf befindlichen Titres Ende des Jahres 1933 S 3.149.875— betrug und daß sich dieser Betrag im Jahre 1934 auf S 6.214.300— erhöht hat. Im Zusammenhange damit sind auch die Darlehen gestiegen, und zwar war der Stand der Darlehen Ende 1933 S 5.331.895-05, welcher Betrag sich im Jahre 1934 um rund S 3.017.000— auf rund S 8.349.000— erhöht hat. Diese Erhöhung der im Umlauf befindlichen Titres und der Darlehen hängt ausschließlich damit zusammen, daß die Landes-Hypothekenanstalt im abgelaufenen Jahre 1934 eine Reihe von Aktionen durchzuführen hatte, die von der Bundesregierung eingeleitet worden sind, so insbesondere bei der Raiffeisenkassenumschuldungsaktion, wo insgesamt 3-9 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt worden sind und wo im Jahre 1934 212 4½-prozentige Pfandbriefdarlehen und 50 4½-prozentige Kommunalobligationen ausgegeben werden konnten. Außerdem hat die Landeshypothekenanstalt im Verein mit der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Weinbauförderungsaktion 63 Weinbaudarlehen verzinslich hinausgegeben. Das Anstalts-erträgnis betrug im Jahre 1933 rund S 439.000—

und erhöhte sich im Jahre 1934 auf rund S 561.000—. Der Stand der Reservefonds betrug daher zur Zeit des Berichtsjahres S 62.405-79, also nicht ganz zehn Prozent der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe, Kommunalobligationen, beziehungsweise der gegen Einlagebücher entgegengenommenen Gelder. Die Tätigkeit der Landes-Hypothekenanstalt ist für das Jahr 1934 vom Rechnungshof eingehend überprüft worden, der die ordnungsgemäße und richtige Buchführung und die Übereinstimmung der Haupt- und Nebenbücher festgestellt hat. Außerdem wurde hierbei hervorgehoben, daß bei der Darlehensgebarung mit der allergrößten Sorgfalt vorgegangen worden ist, und daß diese gebotene Vorsicht in vielen Fällen über das Ausmaß der Sitzungen hinausgegangen ist. Das Gesamtergebnis wird vom Rechnungshof so bezeichnet, daß die Situation der Anstalt eine vollkommen gesicherte ist und daß die Geschäftsverwaltung als zweckmäßig und sparsam anerkannt werden kann.

Die Landesregierung stellt daher dem Landtag folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der gemäß § 55 der Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark erstattete Bericht der Landesregierung über die Gebarung dieser Anstalt, den Stand der Pfandbriefe, der erworbenen Hypotheken, der Kommunalobligationen, der erworbenen Darlehen sowie der Reservefonds wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Dem Kuratorium und der Direktion der Anstalt wird für ihre ersprießliche Tätigkeit der Dank ausgesprochen.

Dem Rechnungshof wird für seine ausführliche Überprüfung der gesamten Anstaltsgebarung ebenfalls gedankt.“

Ich kann namens des Finanz- und volkswirtschaftlichen Ausschusses, welcher sich in kombinierter Sitzung mit der Vorlage befaßt hat, den Antrag stellen, daß diesem Antrag der steiermärkischen Landesregierung unverändert zugestimmt wird.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Hiemit ist die Tagesordnung der beschlußfassenden Sitzung erledigt.

Hoher Landtag, ich bin nicht in der Lage, Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung heute schon bekanntzugeben; ich werde daher dies auf schriftlichem Wege besorgen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

(Schluß der Sitzung um 19 Uhr 30 Minuten.)